



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Bundesgesetz, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 51/2023
- Geschäftsverteilung-Änderung: Stefan Harasek – interimistische Bestellung zum Präsidenten des Österreichischen Patentamts
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing.Dr.techn. Richard Hofer, Bakk. MSc – in die STS – Bereich VWL m.W. vom 1. Juni 2023
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Leopold Becvar, BSc, in die Abteilung IT m.W. vom 1. Juni 2023

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Nichtigkeitsverfahren gegen die Wortbildmarke „FashionTV“ (mit ausgeprägter Grafik), gestützt auf § 31, § 32 und § 34 MSchG; Abweisung durch die Nichtigkeitsabteilung. Berufungsverfahren lediglich nach § 34 MSchG. Diese Generalklausel erfasst Umstände beim Markenerwerb, die den Schutz des Kennzeichens als ungerechtfertigt erscheinen lassen. [...]
- Die Internationale Wortmarke Nr. 1284209 „BasenCitrato“ mit Priorität vom 11.11.2015 mit Schutzwirkung (ua) für Österreich und Schutzzumfang für die Waren Kl. 5 Drugs for medical use; dietetic food and substances for medical or veterinary use; food supplements for human consumption und Kl. 29 Dietetic foodstuffs other than for medical use, included in this class ist nicht unterscheidungskräftig (§ 33 Abs 1 MSchG iVm § 4 Abs 1 Z 3 und 4 MSchG). [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben – Beitritt von Tunesien und Russland
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgang

• Anhänge:

- Bundesgesetz, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 51/2023 (Anhang 1)
- Statistische Übersicht 2022 über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit in Patentangelegenheiten, Gebrauchsmusterangelegenheiten, Markenangelegenheiten, Musterangelegenheiten (Anhang 2)

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Bundesgesetz, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 51/2023

Der vollständige Text dieses Gesetzes findet sich in **Anhang 1** des vorliegenden Patentblatts.

Geschäftsverteilung-Änderung: Stefan Harasek – interimistische Bestellung zum Präsidenten des ÖPA

Frau Bundesministerin Gewessler hat VPr-GRE Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Harasek mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2023 – unbeschadet seiner Funktion als Vizepräsident des Österreichischen Patentamtes für den fachtechnischen Bereich – vorübergehend mit der Funktion des Präsidenten des Österreichischen Patentamtes betraut.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing.Dr.techn. Richard Hofer, Bakk. MSc – in die STS – Bereich VWL m.W. vom 1. Juni 2023

Es wird mitgeteilt, dass der bisherige Verwaltungspraktikant Dipl.-Ing.Dr.techn. Richard Hofer, Bakk. MSc den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. Juni 2023 als Vertragsbediensteter (v1) antritt und der Stabsstelle Strategie STS – Bereich Volkswirtschaft VWL zugeteilt wird.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Leopold Becvar, BSc in die Abteilung IT m.W. vom 1. Juni 2023

Es wird mitgeteilt, dass Leopold Becvar, BSc, der den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. vom 1. Juni 2023 als vollbeschäftigter System Engineer, RIVIT 4 antritt, der Abteilung IT zur Ausbildung zugeteilt wird.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 18. Oktober 2022, 33R13/22g

Nichtigkeitsverfahren gegen die Wortbildmarke „FashionTV“ (mit ausgeprägter Grafik), gestützt auf § 31, § 32 und § 34 MSchG; Abweisung durch die Nichtigkeitsabteilung. Berufungsverfahren lediglich nach § 34 MSchG. Diese Generalklausel erfasst Umstände beim Markenerwerb, die den Schutz des Kennzeichens als ungerechtfertigt erscheinen lassen. Die Löschung der Marke wegen sittenwidriger Behinderungsabsicht im Wettbewerb eines bereits das Zeichen nutzenden Dritten setzt Verwechslungsgefahr

zwischen den einander gegenüberstehenden Zeichen im ähnlichen Warenbereich voraus.

Sittenwidrig im Sinne einer Verletzung der Loyalitätspflicht ist ein Markenrechtserwerb dann, wenn der Erwerber zur Wahrung der geschäftlichen Interessen eines anderen, der das Zeichen schon gebraucht hat, verpflichtet ist oder war, dessen ungeachtet jedoch das Markenrecht an diesem oder einem ähnlichen Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren ohne Zustimmung des bisherigen Benützers erwirbt.

Eine Markenmeldung ist auch dann bösgläubig (im Sinne von Markenpiraterie), wenn sie ohne eigene Benutzungs- oder Vermarktungsabsicht erfolgt, sondern hauptsächlich dazu dient, dritte Unternehmen, die später gleiche oder ähnliche Zeichen nutzen, auf Unterlassung und Zahlung in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich wird bei identischer Verwendung des bekannten Kennzeichens die Unlauterkeit häufig zu vermuten sein, was eine Verschiebung der Beweislast rechtfertigen kann.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [FashionTV](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 23. Juni 2022, 33R17/22w

Die Internationale Wortmarke Nr. 1284209 „BasenCitrato“ mit Priorität vom 11.11.2015 mit Schutzwirkung (ua) für Österreich und Schutzzumfang für die Waren

Kl. 5 Drugs for medical use; dietetic food and substances for medical or veterinary use; food supplements for human consumption und

Kl. 29 Dietetic foodstuffs other than for medical use, included in this class

ist nicht unterscheidungskräftig (§ 33 Abs 1 MSchG iVm § 4 Abs 1 Z 3 und 4 MSchG).

Die Begriffe Basen und Citrate sind der deutschen Sprache entnommen. Selbst Verbraucher ohne ein besonderes chemisches Interesse sehen in Basen und Citrate deutsche chemische Fachbegriffe und wissen, dass Citrate Salze sind, und kennen die Wendungen basische Salze und Salze mit basischer Wirkung. Eine Qualifikation von Basen und Citrate als Phantasiewörter im engeren Sinn scheidet damit aus. Die Begriffe stehen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit den hier zu beurteilenden Waren, nämlich Arzneimitteln, diätetischen Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln. Basen und Citrate sind damit auch keine Phantasiewörter im weiteren Sinn.

Die Wortverbindung mag zwar eine sprachliche Neubildung sein, die weder verkehrsüblich noch Teil des deutschen Sprachgebrauchs ist. Sie beschränkt sich aber darauf, die beiden – für sich genommen nicht unterscheidungskräftigen – Begriffe ohne Leerzeichen aneinanderzureihen; sogar die Großschreibung des zweiten Begriffs wird beibehalten. Unabhängig vom konkreten Aufmerksamkeitsgrad erkennt das Publikum – Fachkreise wie Verbraucher – in der Wortverbindung keinen Sinngehalt, der über die Summe seiner Bestandteile hinausgeht. Sie sehen das Zeichen somit als die bloße Kombination der beiden chemischen Begriffe Basen und Citrate an.

Das Zeichen hat auch keine zusätzlichen Merkmale, die es in seiner Gesamtheit geeignet erscheinen ließen, die Waren von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Das Publikum sieht es damit nicht als Phantasiebezeichnung an, damit fehlt dem Zeichen die Unterscheidungskraft, auch weil es rein beschreibend ist.

Ein Rechtsmittel hat die Vermutung der Rechtzeitigkeit für sich, solange nicht seine Verspätung durch die Aktenlage eindeutig ausgewiesen ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [BasenCitrato](#)

Der dagegen erhobene außerordentliche Revisionsrekurs wurde zurückgewiesen: Der zweiten Instanz unterlief bei Lösung dieser Frage keine gravierende Fehlbeurteilung.

Nach der Rechtsprechung ist ein Wort, das objektiv eine Beschaffenheit der Ware ausdrückt, auch dann nicht registrierbar, wenn der einzelnen Ware diese Beschaffenheit fehlt, oder wenn nicht jede einzelne Ware der Gattung, für die die Marke registriert werden soll, die durch das

Markenwort ausgedrückte Beschaffenheit hat. Eine ungewöhnliche Kombination wurde daher vertretbar verneint (OGH vom 31. Jänner 2023, Ob201/22w).

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [BasenCitratoOGH](#)

Berichte und Mitteilungen

Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben – Beitritt von Tunesien und Russland

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Tunesien dem Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beigetreten ist und dieser Vertrag für Tunesien am 6. Juli 2023 in Kraft treten wird.

Russland ist ebenfalls dem Lissabonner Abkommen beigetreten (In-Kraft-Treten am 11. August 2023). Es hat Erklärungen nach Artikel 6(5)(b), 7(4) und 29(4) abgegeben.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Szabolcsi alma“, GGA (HU, Apfel), 03.05.2023, C 156/27/2023

„Sidra da Madeira“, GGA (PT, Apfelwein), 03.05.2023, C 156/31/2023

„Ciliegia di Lari“, GGA (IT, Kirsche), 04.05.2023, C 158/11/2023

„Milas Yağlı Zeytini“, GU (TR, Oliven), 16.05.2023, C 174/30/2023

„Kashkavali Pindou/Kashkaval Pindou“, GGA (GR, Käse), 17.05.2023, C 175/23/2023

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 02.05.2023, C 154/52/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Espárrago de Navarra“ (GU, ES, Obst/Gemüse, ABI. L 148/8/96, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 05.05.2023, C 160/65/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Los Pedroches“ (GU, ES, Schinken, ABI. C 3/7/2010, L 233/7/2010, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 08.05.2023, C 163/21/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Asparago di Cantello“ (GGA, IT, Spargel, ABI. C 255/7/2015, L 17/7/2016, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 16.05.2023, C 174/24/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Fränkischer Karpfen/Frankenkarpfen/Karpfen aus Franken“ (GGA, DE, Fisch, ABI. C 30/10/2012, L 302/7/2012, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

im Amtsblatt vom 24.05.2023, C 182/12/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Mela Alto Adige/Südtiroler Apfel“ (GGA, IT,

Obst, ABl. C 12/20/2005, L 297/5/2005, L 82/26/2013, Beschreibung des Erzeugnisses, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Sonstiges [Vermarktung])
Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgang

Es wird mitgeteilt, dass das mit dem Lehrling Simon Fragner eingegangene Lehrverhältnis zum Österreichischen Patentamt mit Ablauf des 31. Mai 2023 gem. § 15 Abs. 1 BAG gelöst wurde.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19. Mai 2023

Teil I

51. Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Patentgesetzes 1970, des Bundesgesetz: Gebrauchsmustergesetzes, des Markenschutzgesetzes 1970, des Musterschutzgesetzes 1990 und des Patentamtsgebührengesetzes
(NR: GP XXVII RV 1955 AB 1999 S. 209. BR: AB 11228 S. 953.)

51. Bundesgesetz, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Patentgesetzes 1970
- Artikel 3 Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Markenschutzgesetzes 1970
- Artikel 5 Änderung des Musterschutzgesetzes 1990
- Artikel 6 Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

Artikel 1

Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes

Das Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. „europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ ein europäisches Patent, das aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, ABl. Nr. L 361 vom 31.12.2012, S.1, einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten hat;“

2. Der bisherige § 14a erhält die Bezeichnung „§ 14.“.

3. Nach § 14 werden folgende §§ 14a bis 14f samt Überschriften eingefügt:

„EUROPÄISCHE PATENTE MIT EINHEITLICHER WIRKUNG

Einheitliche Wirkung

§ 14a. Wird die einheitliche Wirkung eines europäischen Patentes in das beim Europäischen Patentamt geführte Register für den einheitlichen Patentschutz nach Art. 2 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 eingetragen, so gelten die Wirkungen des europäischen Patentes für die Republik Österreich als von Anfang an nicht eingetreten.

Übersetzung der europäischen Patentschrift

§ 14b. Wird der Antrag des Inhabers eines europäischen Patentes auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen, beginnt die im § 5 vorgesehene dreimonatige Frist zur Vorlage der Übersetzung mit dem Tag zu laufen,

1. an dem die Entscheidung des Europäischen Patentamtes oder
2. bei einer Klage nach Art. 32 Abs. 1 lit. i des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht, BGBl. III Nr. 13/2022, an dem die Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichtes Rechtskraft erlangt.

Ergänzende Schutzzertifikate

§ 14c. Ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung ist in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate als ein in Österreich geltendes Patent im Sinne des § 1 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, zu behandeln.

Zwangslizenzen

§ 14d. Ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung ist in Bezug auf die §§ 36 bis 38 PatG wie ein in Österreich geltendes Patent zu behandeln.

Verzicht auf ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

§ 14e. § 46 Abs. 1 Z 3 PatG findet auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung keine Anwendung.

Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichtes

§ 14f. Den in § 2 Abs. 2 der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, genannten Akten und Urkunden stehen die Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts gemäß Art. 82 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht gleich. Die Vollstreckung erfolgt ohne gesonderte Vollstreckbarerklärung unter den gleichen Bedingungen wie bei einem im Geltungsgebiet dieses Gesetzes errichteten Exekutionstitel.“

4. *§ 24 lautet:*

„**§ 24.** Auf europäische und internationale Patentanmeldungen, auf europäische Patente sowie auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und auf Verfahren, die diese Schutzrechte betreffen, sind ergänzend zu den Bestimmungen des EPÜ, des PCT, des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht und dieses Bundesgesetzes die Vorschriften des PatG sinngemäß anzuwenden.“

5. *Nach § 25b wird folgender § 25c eingefügt:*

„**§ 25c.** § 1 Z 5a, §§ 14 bis 14f samt Überschriften und § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht in Kraft. § 14b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 tritt mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente außer Kraft; zugleich tritt § 26 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 in Kraft.“

6. *§ 26 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) § 14b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 gilt für europäische Patente, für die die Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patentes vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wurde.“

Artikel 2

Änderung des Patentgesetzes 1970

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 1. Satz lautet:

„Patente werden nicht erteilt für Pflanzensorten oder Tierrassen sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren und die ausschließlich durch solche Verfahren gewonnenen Pflanzen oder Tiere sowie Teile von Pflanzen oder Tieren, die ausschließlich einem im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren entstammen, soweit sie zu Pflanzen oder Tieren regeneriert werden können.“

2. § 2 Abs. 2 3. Satz lautet:

„Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist im Wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung, Selektion, nicht zielgerichteter Mutagenese oder auf in der Natur stattfindenden, zufälligen Genveränderungen beruht.“

3. § 2 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

4. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abs. 2 erster Satz berührt nicht die Patentierbarkeit von Erfindungen,

- a) die ein mikrobiologisches oder sonstiges technisches Verfahren oder ein durch diese Verfahren gewonnenes Erzeugnis zum Gegenstand haben, wobei ein mikrobiologisches Verfahren jedes Verfahren ist, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird, oder
- b) die Pflanzen oder Tiere zum Gegenstand haben, die mit nicht zielgerichteter Mutagenese für andere als landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Zwecke gezüchtet werden.“

5. Nach § 22 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Wirkung des Patentbesitzes erstreckt sich nicht auf die Nutzung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte.

(1b) Die Wirkung eines Patentbesitzes, dessen Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, erstreckt sich nicht auf Pflanzen oder Tiere mit denselben spezifizierten Eigenschaften, die unabhängig vom patentierten biologischen Material und mit im Wesentlichen biologischen Verfahren hergestellt wurden, sowie nicht auf biologisches Material, das aus diesem unabhängig hergestellten Material durch Reproduktion oder Vermehrung gewonnen wird. Dies gilt jedoch nicht für Pflanzen oder Tiere, die mit im Wesentlichen biologischen Verfahren im Sinne von § 2 Abs. 2a lit. b hergestellt wurden.“

6. § 57a Z 2 lautet:

„2. Gutachten darüber, ob eine nach den §§ 1 bis 3 patentierbare Erfindung gegenüber dem vom Patentamt zu recherchierenden und allenfalls vom Antragsteller bekannt gegebenen Stand der Technik vorliegt, zu erstatten.“

7. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Zwischenentscheidungen in der Nichtigkeitsabteilung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Verfahrenseinstellende Entscheidungen ohne Erfordernis einer Entscheidung in der Sache selbst, Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz und Zurückweisungsbeschlüsse wegen Nichtzahlung von Antragsgebühren erfolgen durch den Vorsitzenden.“

8. § 64 Abs. 2 3. Satz lautet:

„Alle Erledigungen sind schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.“

9. § 64 Abs. 5 lautet:

„(5) Schriftliche Ausfertigungen, die automationsunterstützt erstellt werden oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“

10. § 89 Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 Z 4 bis 7 genannten Teile der Anmeldung können auch in englischer oder in französischer Sprache abgefasst sein.“

11. § 89 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hat eine Erfindung eine genetische Ressource zum Gegenstand, muss die Patentanmeldung Angaben zum geografischen Herkunftsort dieser Ressource oder zur Quelle, von der diese Ressource unmittelbar bezogen wurde, umfassen. Beruht die Erfindung auf traditionellem Wissen, das sich auf genetische Ressourcen bezieht und zu dem der Erfinder oder der Patentanmelder Zugang hatte, muss die Patentanmeldung Angaben zur Quelle dieses traditionellen Wissens umfassen. Die Prüfung der Anmeldungen (§ 99) und die Gültigkeit der Rechte aufgrund der erteilten Patente bleiben hiervon unberührt. Werden in einer Patentanmeldung solche Angaben zum geographischen Herkunftsort, der Quelle der Ressource oder der Quelle des traditionellen Wissens gemacht, teilt das Patentamt nach der Bekanntmachung der Erteilung des Patentbeschlusses im Patentblatt (§ 101c Abs. 2) diese Patentanmeldung dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit.“

12. § 102 Abs. 2 1. Satz lautet:

„Der Einspruch ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen, doch entfällt die Einbringung einer zweiten Ausfertigung, sofern der Antrag samt Beilagen ordnungsgemäß elektronisch eingereicht wird.“

13. § 111a Abs. 1 2. Satz lautet:

„Im Antrag kann auch begehrt werden, dass die Recherche auf einen nicht länger als ein Jahr vor dem Einlangen des Antrages liegenden Tag abgestellt wird.“

14. § 111a Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a Z 2 sind die Beschreibung der Erfindung, Ansprüche und erforderlichenfalls Zeichnungen anzuschließen. § 91 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Dem Gutachten ist der Stand der Technik zugrunde zu legen, der dem Patentamt am Tag des Einlangens des Antrages bekannt ist. Der Antragsteller ist berechtigt, einen ihm bekannten Stand der Technik zu nennen. Im Antrag kann auch begehrt werden, dass das Gutachten auf einen nicht länger als ein Jahr vor dem Einlangen des Antrages liegenden Tag abgestellt wird.“

15. § 111a Abs. 3 1. Satz lautet:

„Die Anträge auf Recherchen oder auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a samt Beilagen (Abs. 1 und 2) sind schriftlich einzubringen.“

16. § 111a Abs. 4 letzter Satz entfällt.

17. § 114 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Einbringung einer zweiten oder weiteren Ausfertigung gemäß Abs. 2 oder 3 entfällt, sofern der Antrag samt Beilagen ordnungsgemäß elektronisch eingereicht wird.“

18. § 115 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einbringung der zweiten Ausfertigung entfällt, sofern die Gegenschrift samt Beilagen ordnungsgemäß elektronisch eingereicht wird.“

19. § 115 Abs. 3 lautet:

„(3) Nach der Zustellung gemäß Abs. 2 gilt § 112 ZPO sinngemäß für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gleichermaßen.“

20. Nach § 176c wird folgender § 176d eingefügt:

„§ 176d. Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 eingereicht werden, sind § 57a Z 2, § 111a Abs. 1 2. Satz und Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

21. § 180b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 2 1. und 3. Satz, § 2 Abs. 2a, § 22 Abs. 1a und 1b, § 57a Z 2, § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 2 3. Satz und Abs. 5, § 89 Abs. 2 und 3, § 102 Abs. 2 1. Satz, § 111a Abs. 1 2. Satz, Abs. 2 und Abs. 3 1. Satz, § 114 Abs. 4 sowie § 115 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Zugleich treten § 2 Abs. 2 letzter Satz und § 111a Abs. 4 letzter Satz außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Die im Abs. 1 Z 4 bis 7 genannten Teile der Anmeldung können auch in englischer oder in französischer Sprache abgefasst sein. Werden Teile der Anmeldung in englischer oder französischer Sprache abgefasst, so ist der Anmelder im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung aufzufordern, innerhalb der im § 18 Abs. 2 vorgesehenen Frist eine Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Diese Übersetzung ist dem Anmeldeverfahren zugrunde zu legen; ihre Richtigkeit wird im Anmeldeverfahren nicht geprüft.“

2. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Bestehen die Bedenken gemäß Abs. 2 darin, dass die Ansprüche uneinheitlich sind, ist dem Anmelder aufzutragen, innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist die Einheitlichkeit (§ 13 Abs. 3) herzustellen und eine neue einheitliche Fassung aller aufrechterhaltenen Ansprüche vorzulegen. Wird diesen Aufträgen nicht entsprochen, ist die Anmeldung zur Gänze zurückzuweisen.“

3. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anmelder kann innerhalb der im Abs. 3 vorgesehenen Frist die Ansprüche ändern, wobei er eine neue Fassung aller aufrechterhaltenen Ansprüche vorzulegen hat. Eine Ergänzung oder Änderung des Recherchenberichtes erfolgt in einem solchen Fall nicht. § 18 Abs. 3 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

4. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Zwischenentscheidungen in der Nichtigkeitsabteilung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Verfahrenseinstellende Entscheidungen ohne Erfordernis einer Entscheidung in der Sache selbst, Entscheidungen gemäß Abs. 3 sowie Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz und Zurückweisungsbeschlüsse wegen Nichtzahlung von Antragsgebühren erfolgen durch den Vorsitzenden.“

5. § 53a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 14 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 4 und § 36 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 21 entfällt.

2. § 22 lautet:

„§ 22. Auf Antrag hat das Patentamt jedermann schriftlich Auskunft darüber zu geben, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, gleich oder möglicherweise ähnlich ist. Wenn das Zeichen eine eingetragene Marke ist, genügt die Angabe der Registernummer. Sofern die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen

Voraussetzungen gegeben sind, umfasst diese Ähnlichkeitsrecherche auch angemeldete Zeichen, Unionsmarken und angemeldete Unionsmarken. Für die Beurteilung des Schutzbereichs der betroffenen Zeichen ist diese Auskunft ohne Belang. Sie bedarf weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung der Behörde.“

3. § 29a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einbringung der zweiten Ausfertigung entfällt, sofern der Antrag samt Beilagen ordnungsgemäß elektronisch eingereicht wird.“

4. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen und registrierte Marken ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Zur Fassung von Beschlüssen über die Schutzfähigkeit von Marken und die Zulässigkeit von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen können diese Bediensteten nicht ermächtigt werden. Sie sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.“

5. In § 36 Abs. 2 Z 1 entfällt der Klammerverweis „(§§ 21 und 22)“.

6. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen verfahrenseinstellende Entscheidungen ohne Erfordernis einer Entscheidung in der Sache selbst, Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung nach Abs. 3 sowie Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz und Zurückweisungsbeschlüsse wegen Nichtzahlung von Antragsgebühren durch den Vorsitzenden.“

7. § 68a Abs. 1 lautet:

„(1) Das Patentamt veröffentlicht den ordnungsgemäßen Antrag in elektronischer Form sowie einen Hinweis auf diese Veröffentlichung im Patentblatt. Innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung kann gegen diesen Antrag beim Patentamt schriftlich Einspruch erhoben werden. Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist oder der Rekursfrist (Abs. 7) findet nicht statt.“

8. § 68a Abs. 8 lautet:

„(8) Wird im Rahmen der Prüfung der vorgebrachten Einspruchsgründe festgestellt, dass die gemäß Abs. 1 veröffentlichten Angaben des Einzigen Dokuments im Sinne des Art. 53 Abs. 2 lit. a., b. und d. der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 abgeändert werden müssen, so ist das vorstehend festgelegte Verfahren erneut durchzuführen.“

9. § 68b Abs. 1 lautet:

„(1) Mit Gründen versehene Einsprüche nach Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sind innerhalb von zwei Monaten ab der Bezug habenden Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Art. 51 Abs. 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung beim Patentamt zu erheben. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist findet nicht statt.“

10. § 68c Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Auf von der Kommission zu genehmigende Anträge zur Änderung der Spezifikation gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 („Änderungen durch die Union“) ist das Verfahren gemäß § 68 Abs. 3 und 4 sowie § 68a entsprechend anzuwenden.

(2) Anträge auf Änderung der Produktspezifikation können nur von der in der Spezifikation genannten antragstellenden Vereinigung oder deren Rechtsnachfolgerin gestellt werden, sofern sie die Anforderungen gemäß § 15 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG, BGBl. I

Nr. 130/2015, erfüllt. Andernfalls können Anträge auch von anderen Vereinigungen im Sinne von Art. 3 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, gestellt werden.“

11. § 68h Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. in einer Weise verwendet, wodurch das Ansehen dieser geschützten Bezeichnung ausgenutzt, geschwächt oder verwässert wird oder“

12. § 68h Abs. 2 lautet:

„(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer gemäß Abs. 1 gekennzeichnete Erzeugnisse

1. als Zutaten verwendet oder
2. feilhält, in Verkehr bringt, jeweils einschließlich über Mittel des Fernabsatzes, etwa im elektronischen Geschäftsverkehr, oder zu den genannten Zwecken einführt, ausführt, besitzt oder in das Zollgebiet der Union verbringt, ohne dass sie innerhalb des Zollgebiets der Union in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.“

13. Nach § 77f wird folgender § 77g eingefügt:

„§ 77g. Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 mit Markenmeldungen eingebrachte Anträge auf Erstellung einer Ähnlichkeitsrecherche ist § 21 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

14. Der bisherige Text des § 81c erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) § 35 Abs. 3 und § 39 Abs. 2, § 68 Abs. 1 und 8, § 68 Abs. 1, § 68c Abs. 1 und 2, § 68h Abs. 1 Z 3 und § 68h Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(3) §§ 22, 36 Abs. 2 Z 1 und § 77g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 21 außer Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Musterschutzgesetzes 1990

Das Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen und registrierte Muster ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Sie sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.“

2. § 31 Abs. 6 lautet:

„(6) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle und nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen. Auf Antrag können bei Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder eines sonstigen berücksichtigungswürdigen Grundes auch Aktenteile von der Einsicht ausgenommen werden, deren Offenlegung nicht zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.“

3. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt nur geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, der die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt. Vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er

durch einen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft befinden, genügt jedoch für die Geltendmachung von Rechten aus diesem Bundesgesetz die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind. Für die Inanspruchnahme von Service- und Informationsdienstleistungen des Patentamtes ist keine Bestellung eines Vertreters erforderlich.“

4. § 44a lautet:

„§ 44a. Anmeldungen für Gemeinschaftsgeschmacksmuster können gemäß Art. 35 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 beim Patentamt eingereicht werden. Das Patentamt vermerkt auf der Anmeldung den Tag des Einlangens und leitet die Unterlagen ungeprüft innerhalb der in Art. 35 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehenen Frist von zwei Wochen an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum in Alicante weiter.“

5. § 46 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 6, § 32 Abs. 4 und § 44a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

Das Patentamtsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird der Antrag des Inhabers eines europäischen Patentes auf einheitliche Wirkung gemäß § 14b des Patentverträge-Einführungsgesetzes zurückgewiesen, so sind inzwischen fällig gewordene Jahresgebühren innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung ohne Zuschlag zu zahlen.“

2. § 14 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 14. (1) Die Gebühren betragen für

1. den Antrag auf Durchführung einer Recherche. 208 Euro,
2. den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens. 313 Euro.

(2) Von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 1 sind 160 Euro, von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 2 sind 240 Euro zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

(3) Die Gebühren für den Antrag auf Durchführung einer Recherche und auf Erstattung eines Gutachtens sind durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamts nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen unter Berücksichtigung des Prinzips der Kostendeckung zu bestimmen. Die Verordnung darf nur in Abständen von mindestens zwei Jahren geändert werden. Von der Gebühr gemäß der Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes sind 90 % zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung der Recherche oder des Gutachtens zurückgezogen worden ist.“

3. § 22 Abs. 1 Z 3 entfällt; in § 22 Abs. 1 Z 2 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

4. § 37 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 mit Markenmeldungen eingebrachte Anträge auf Erstellung einer Ähnlichkeitsrecherche ist § 22 Abs. 1 Z 3 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

(4) Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 eingereicht werden, sind § 14 Abs. 1 bis 3 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

5. § 40a werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) § 9 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 tritt mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht in Kraft.

(7) § 14 Abs. 1 bis 3 und § 37 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. § 22 Abs. 1 Z 2 und § 37 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft; gleichzeitig tritt § 22 Abs. 1 Z 3 außer Kraft.“

Van der Bellen

Nehammer

2022

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

STATISTISCHE ÜBERSICHT
ÜBER
GESCHÄFTSUMFANG UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT
IN

PATENTANGELEGENHEITEN

GEBRAUCHSMUSTERANGELEGENHEITEN

MARKENANGELEGENHEITEN

MUSTERANGELEGENHEITEN

Inhaltsverzeichnis

I	Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) im Zeitverlauf	iv
II	Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster)	iv
A	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten	v
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	v
II	Patentanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	v
III	Patentanmeldungen (national), eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	vi
IV	Patentanmeldungen (national) geordnet nach Technologiegebiet und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	vii
V	Patenterteilungen (national, im Zeitverlauf)	x
VI	Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2022)	x
VII	Patenterteilungen (national) von Patentinhabern/Patentinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	x
VIII	Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, im Zeitverlauf)	x
IX	Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2022)	xi
X	Aufrechte Patente (national und europäisch, im Zeitverlauf)	xi
XI	Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr	xii
B	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten	xiii
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	xiii
II	Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	xiii
III	Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländer (2022)	xiv
IV	Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	xv
V	Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers/der Gebrauchsmusterinhaberin (2022)	xviii
VI	Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern/Gebrauchsmusterinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	xviii
VII	Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (im Zeitverlauf)	xviii
C	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten	xix
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	xix
II	Markenanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	xx
III	Markenanmeldungen (national) von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	xx
IV	Markenanmeldungen, geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	xxi

V	Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	xxiii
VI	Markenregistrierungen (national) für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	xxiii
VII	Internationale Marken (im Zeitverlauf)	xxiii
VIII	Aufrechte Marken in Österreich (national und international, im Zeitverlauf)	xxiv

D Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Musterangelegenheiten **xxv**

I	Übersicht (im Zeitverlauf)	xxv
II	Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	xxv
III	Musteranmeldungen von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	xxv
IV	Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers/der Musterinhaberin (2022)	xxv
V	Musterregistrierungen für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	xxvi
VI	Aufrechte Muster in Österreich (im Zeitverlauf)	xxvi

Übersicht

I Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) im Zeitverlauf

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Patentanmeldungen	2.441	2.315	2.305	2.207	2.274	2.297	2.047	1.887
Gebrauchsmusteranmeldungen	754	679	595	537	450	440	443	344
Schutzzertifikatsanmeldungen	79	69	71	50	61	55	59	57
Markenanmeldungen	5.742	5.659	5.541	5.931	6.261	6.260	6.458	4.998
Musteranmeldungen	765	593	781	483	583	373	400	345

II Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Patente	1.356	1.135	1.102	1.189	1.112	1.058	1.038	1.151
Schutzzertifikate	34	72	57	83	58	25	64	53
Gebrauchsmuster	604	575	348	521	465	406	386	388
Marken	4.871	4.702	4.513	5.645	5.172	5.240	5.427	4.564
Muster	958	661	789	589	516	468	311	315

A Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anmeldungen	2.441	2.315	2.305	2.207	2.274	2.297	2.047	1.887
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	487	506	565	427	429	468	458	420
Einsprüche	8	6	8	7	6	4	9	9
Rekurse gegen Beschlüsse der Technischen Abteilungen und Rechtsabteilungen	8	9	12	1	6	5	2	6
Anträge vor der Nichtigkeits- abteilung	22	16	30	12	19	21	20	26
Berufungen und Rekurse in Verfahren vor der Nichtig- keitsabteilung	2	2	6	1	5	2	2	4
EP-Anmeldungen (Österreich benannt)	160.002	159.353	165.590	174.317	181.406	180.250	188.600	193.460

II Patentanmeldungen (national¹), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	
Österreich	1.710	Russland	1	
Australien	3	Schweden	1	
Brasilien	1	Schweiz	20	
China	11	Serbien	1	
Deutschland	83	Slowakei	1	
Finnland	11	Spanien	1	
Frankreich	1	Taiwan	1	
Großbritannien	5	Ukraine	1	
Italien	3	Vereinigte Staaten von Amerika	4	
Japan	16	Zypern	2	
Liechtenstein	6			
Niederlande	3			
Rumänien	1			
			Gesamt	1.887

¹Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

III Patentanmeldungen (national²), eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	28	Tirol	67
Kärnten	57	Vorarlberg	132
Niederösterreich	187	Wien	318
Oberösterreich	441		
Salzburg	77		
Steiermark	403	Gesamt	1.710

²Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

IV Patentanmeldungen (national³) geordnet nach Technologiegebiet⁴ und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Gruppe 1 Elektrotechnik

	AT	AU	BR	CH	CN	CY	DE	ES	FI	FR	GB	IT	JP	LI	NL	RS	RU	SE	SK	TW	US	Summe
Audiovisuelle Technik	9				4		1			1			1									16
Computertechnologie	15				1		1															17
Datenverarbeitung	2						1															3
Digitale Kommunikationstechnologien	6						2															8
Elektrische Maschinen und Anlagen	107			1	1		3							1								113
Grundlegende Kommunikationstechnologien	3														1							4
Halbleiter	1					2	1															4
Telekommunikationstechnologien	6																					6

Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

	AT	AU	BR	CH	CN	CY	DE	ES	FI	FR	GB	IT	JP	LI	NL	RS	RU	SE	SK	TW	US	Summe
Medizintechnik	31			1			1															33
Messtechnik	87						2		2						1							92
Optik	8						3													1		12
Steuer- und Regeltechnik	19			1	1		1	1														23

³Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

⁴gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle

Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

	AT	AU	BR	CH	CN	CY	DE	ES	FI	FR	GB	IT	JP	LI	NL	RS	RU	SE	SK	TW	US	Summe	
Andere Konsumgüter	32	3		2								1											38
Bauwesen	152			3	1		14							1									171
Möbel, Spielzeug	67			1			10																78

Summe

	AT	AU	BR	CH	CN	CY	DE	ES	FI	FR	GB	IT	JP	LI	NL	RS	RU	SE	SK	TW	US	Summe	
	1.147	3	1	19	11	2	81	1	11	1	5	3	16	5	3	1	1	1	1	1	1	4	1.318

V Patenterteilungen (national, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2022
Anzahl der Erteilungen	1.356	1.135	1.102	1.189	1.112	1.038	1.151

VI Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	1.012	Kanada	1
Australien	1	Liechtenstein	8
Brasilien	1	Schweiz	17
China	3	Taiwan	1
Deutschland	68	Tschechische Republik	4
Finnland	5	Vereinigte Staaten von Amerika	5
Großbritannien	3		
Italien	11		
Japan	11		
		Gesamt	1.151

VII Patenterteilungen (national) von Patentinhabern/Patentinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	15	Tirol	35
Kärnten	31	Vorarlberg	72
Niederösterreich	88	Wien	148
Oberösterreich	292		
Salzburg	40		
Steiermark	291		
		Gesamt	1.012

VIII Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Erteilungen	62.975	95.940	101.120	123.863	135.391	132.713	108.462	81.613

IX Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	1.153	Irland	388	Russland	66
Algerien	2	Island	15	Samoa	7
Andorra	2	Isle of Man	5	San Marino	4
Anguilla	2	Israel	624	Saudi-Arabien	155
Antigua und Barbuda	19	Italien	2.640	Schweden	2.212
Argentinien	12	Japan	10.889	Schweiz	3.007
Australien	326	Jersey	4	Serbien	3
Bahamas	4	Kaimaninseln	200	Seychellen	4
Bahrain	1	Kanada	728	Singapur	246
Barbados	122	Katar	2	Slowakei	17
Belgien	916	Kolumbien	7	Slowenien	47
Bermuda	23	Kroatien	13	Spanien	591
Brasilien	56	Kuwait	1	Sri Lanka	3
Britische Jungferninseln	41	Lettland	9	St. Kitts und Nevis	4
Bulgarien	22	Libanon	1	Südafrika	39
Chile	17	Liechtenstein	168	Südkorea	4.381
China	5.831	Litauen	21	Taiwan	667
Costa Rica	2	Luxemburg	202	Thailand	25
Deutschland	12.496	Malaysia	10	Tschechische Republik	87
Dänemark	774	Malta	29	Tunesien	1
Estland	13	Marokko	1	Türkei	234
Finnland	855	Mauritius	3	Ukraine	5
Frankreich	5.333	Mexiko	20	Ungarn	54
Färöer-Inseln	1	Monaco	7	Uruguay	4
Gibraltar	1	Neuseeland	83	Vereinigte Staaten von Amerika	19.932
Griechenland	57	Niederlande	2.278	Vereinte Arabische Emirate	22
Großbritannien	2.328	Norwegen	310	Weißrussland	2
Guernsey	5	Panama	2	Zypern	21
Hongkong	56	Polen	190		
Indien	225	Portugal	67		
Indonesien	1	Puerto Rico	143		
Iran	2	Rumänien	15	Gesamt	81.613

X Aufrechte Patente (national und europäisch, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
national	10.355	10.200	10.098	10.070	10.015	10.005	9.868	9.886
europäisch	111.012	132.676	136.782	157.524	161.639	149.576	142.237	133.804

XI Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr

	Patente (national)	Europäische Patente (Österreich benannt)	Summe
2022	18	2	20
2021	410	928	1.338
2020	753	4.119	4.872
2019	920	10.721	11.641
2018	953	16.087	17.040
2017	913	19.308	20.221
2016	841	11.361	12.202
2015	802	10.138	10.940
2014	656	9.247	9.903
2013	599	8.096	8.695
2012	505	7.145	7.650
2011	453	6.680	7.133
2010	437	5.762	6.199
2009	360	5.092	5.452
2008	323	4.588	4.911
2007	259	3.828	4.087
2006	222	3.449	3.671
2005	204	2.906	3.110
2004	143	2.417	2.560
älter	115	1.930	2.045
Summe	9.886	133.804	143.690

B Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anmeldungen	754	679	595	537	450	440	433	344
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	40	8	17	8	7	10	9	14
Registrierungen	604	575	348	521	465	406	386	388
Rekurse gegen Beschlüsse der Technischen Abteilungen und Rechtsabteilungen	0	3	0	2	1	0	2	1
Anträge vor der Nichtigkeits- abteilung	2	3	2	0	0	1	3	8
Berufungen und Rekurse in Verfahren vor der Nichtig- keitsabteilung	0	0	0	0	0	0	0	0

II Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	202	Schweiz	13
Belgien	1	Slowakei	1
China	15	Slowenien	1
Deutschland	52	Spanien	2
Dänemark	3	Taiwan	2
Finnland	5	Tschechische Republik	16
Großbritannien	6	Ukraine	2
Italien	13	Ungarn	1
Kanada	1	Vereinigte Staaten von Amerika	3
Niederlande	2		
Norwegen	1		
Rumänien	2		
		Gesamt	344

III Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländer (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	11	Tirol	17
Kärnten	23	Vorarlberg	31
Niederösterreich	14	Wien	27
Oberösterreich	29		
Salzburg	17		
Steiermark	33	Gesamt	202

IV Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet⁵ und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Gruppe 1 Elektrotechnik

	AT	BE	CA	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	GB	HU	IT	NL	NO	RO	SI	SK	TW	UA	US	Summe
Audiovisuelle Technik	4						1		1													6
Computertechnologie	1				1																	2
Datenverarbeitung	3			1																		4
Elektrische Maschinen und Anlagen	20			1	1		7						1			1						31
Grundlegende Kommunikationstechnologien	1																					1
Halbleiter					7		1															8
Telekommunikationstechnologien	1						2															3

Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

	AT	BE	CA	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	GB	HU	IT	NL	NO	RO	SI	SK	TW	UA	US	Summe	
Medizintechnik	6			1		1							2								1		11
Messtechnik	2						1			1			1										5
Optik	2						1			1													4
Steuer- und Regeltechnik	2			1		1			1														5

AX

⁵gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle

Gruppe 3 Chemie (inkl. Pharma)

	AT	BE	CA	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	GB	HU	IT	NL	NO	RO	SI	SK	TW	UA	US	Summe	
Biotechnologie	1																						1
Chemische Verfahrenstechnik	4					4	3			1													12
Grundstoffchemie	2						2																4
Materialien, Metallurgie	2																						2
Nahrungsmittelchemie	6																						6
Oberflächen, Beschichtungen				1			1																2
Organische Feinchemie					1																		1
Umwelttechniken	3						1																4

Gruppe 4 Maschinenbau (inkl. Transport)

	AT	BE	CA	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	GB	HU	IT	NL	NO	RO	SI	SK	TW	UA	US	Summe	
Andere Spezialmaschinen	22	1	1	1		1	4						3					1	2				36
Fördertechnik	12						2	3			6		1				1			1			26
Maschinenelemente	5						1						1		1								8
Motoren, Pumpen, Turbinen	1				2	1	1																5
Textil- und Papiermaschinen	2						3			2													7
Thermische Prozesse und Apparate	7					1							1									2	11
Transport	12				1	1	4																18
Werkzeugmaschinen	6			1			2						2			1							12

Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

	AT	BE	CA	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	GB	HU	IT	NL	NO	RO	SI	SK	TW	UA	US	Summe	
Andere Konsumgüter	10			1			1														1	13	
Bauwesen	41			3	2	5	12																63
Möbel, Spielzeug	23					1	2					1	1	1									29

Summe

	AT	BE	CA	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	GB	HU	IT	NL	NO	RO	SI	SK	TW	UA	US	Summe
	201	1	1	11	15	16	52	3	2	5	6	1	13	1	1	2	1	1	2	2	3	340

V Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers/der Gebrauchsmusterinhaberin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	259	Schweiz	10
Belgien	2	Slowakei	1
China	9	Slowenien	1
Deutschland	58	Spanien	1
Finnland	7	Taiwan	2
Großbritannien	3	Tschechische Republik	10
Hongkong	1	Türkei	3
Italien	11	Ukraine	2
Japan	1	Ungarn	4
Niederlande	2		
Russland	1		
			Gesamt 388

VI Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern/Gebrauchsmusterinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	1	Tirol	13
Kärnten	21	Vorarlberg	104
Niederösterreich	16	Wien	31
Oberösterreich	44		
Salzburg	12		
Steiermark	17		
			Gesamt 259

VII Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der aufrechten Gebrauchsmuster	3.225	3.178	2.901	2.863	2.732	2.482	2.354	2.242

C Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anmeldungen	5.742	5.659	5.541	5.931	6.261	6.260	6.458	4.998
Registrierungen	4.871	4.702	4.513	5.645	5.172	5.240	5.427	4.564
Anträge auf internationale Registrierung	739	720	675	684	641	596	721	666
Erneuerungen - Österreich Ursprungsland	943	888	867	989	960	1.018	1.018	1.204
Umschreibungen	1.457	1.206	1.774	1.469	1.322	1.572	1.537	1.341
Löschungen	7.075	6.736	6.305	6.021	6.158	5.884	5.686	5.167
Wiedereinsetzungen	6	7	8	10	5	9	12	3
Rekurse gegen Beschlüsse der Rechtsabteilungen	46	39	61	35	33	37	46	42
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	54	51	57	59	94	65	42	63
Berufungen und Rekurse in Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung	18	5	5	9	6	7	11	8
Markenwiderspruchsverfahren	236	186	192	259	256	173	232	213

II Markenmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	4.455	Mexiko	13
Australien	1	Niederlande	9
Belgien	4	Norwegen	1
China	23	Polen	4
Deutschland	222	Portugal	2
Dänemark	1	Schweden	2
Frankreich	18	Schweiz	43
Gibraltar	1	Singapur	9
Griechenland	9	Slowakei	3
Großbritannien	25	Slowenien	5
Hongkong	3	Spanien	10
Irland	1	Sri Lanka	1
Island	2	Südafrika	1
Isle of Man	4	Taiwan	2
Israel	1	Tschechische Republik	5
Italien	15	Türkei	7
Kaimaninseln	1	Ukraine	1
Kanada	1	Ungarn	6
Katar	1	Vereinigte Staaten von Amerika	70
Kroatien	1	Zypern	4
Liechtenstein	2		
Luxemburg	7		
Malta	2		
		Gesamt	4.998

III Markenmeldungen (national) von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	172	Tirol	281
Kärnten	220	Vorarlberg	172
Niederösterreich	671	Wien	1.459
Oberösterreich	595		
Salzburg	349		
Steiermark	536		
		Gesamt	4.455

IV Markenmeldungen, geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Dienstleistungsklassen

	AT	AU	BE	CA	CH	CN	CY	CZ	DE	DK	ES	FR	GB	GI	GR	HK	HR	HU	IE	IL	IM	IS	IT	KY	LI	LK	LU	MT	MX	NL	NO	PL	PT	QA	SE	SG	SI	SK	TR	TW	UA	US	ZA	Summe
35	1.565			21	1	2	78	4	6	8	1	5			4		4	2					1	1	1	1							8	3	4		1	12		1.733				
36	552			5			30			4	1	1				4					4						2				1				7	1			1	6		619		
37	442	1		3	2		16				1	1	4									1														2				1		474		
38	329			3		1	27	1	2	3	1						1		4	1						1	2		1	1			1	1					1	6		387		
39	328			2			12					1	4									1							3											1	5		357	
40	270						4	1				4										1																			2		282	
41	1.332	1		6		1	1	52	2	6	3	1					3					2							2	1			1				2			1	5		1.422	
42	909	1		8	1	1	46	2	6	5	5									2	2					1	2		3	1					1			2	1	17		1.016		
43	504	2		11			22	1	1													1	1						3											3		556		
44	487			2		1	12			2									1										2												1		508	
45	281			1			17					1																														301		
Summe	6.999	5		62	4	2	5	316	11	28	23	3	23				12	1		10	15		1		2	6		15	4	1	1	4		24	2	6	4	2	6	58		7.655		

Warenklassen

	AT	AU	BE	CA	CH	CN	CY	CZ	DE	DK	ES	FR	GB	GI	GR	HK	HR	HU	IE	IL	IM	IS	IT	KY	LI	LK	LU	MT	MX	NL	NO	PL	PT	QA	SE	SG	SI	SK	TR	TW	UA	US	ZA	Summe		
1	108							10					2	8									1																			3	132			
2	19							5																																						24
3	265				3			16				1	4										1							10	1												7	1	309	
4	80							7					1	4																																92
5	299			1	10		2	3	29	1	1	3	3	4		1						2	2						3	1													12	377		
6	143				4	2		5																																						154
7	124				1		1	10		1													1															2					1	141		
8	50				2			8																																						60
9	722		1		7	4		1	42		2	7	6	4							1	4	1				1	2		2	1			1		2	3			2	1	18	835			
10	86				3	1		1												1		4	1											1				1							95	
11	178				1			7																														3					2	191		
12	143					6	1	7					2		2								1										2										9	173		
13	6																								1																				7	
14	130				2	1		9					3																																	145
15	20															1																														21
16	578				5			1	19				1				2					1															2							5	614	
17	41							2															1																							44
18	191					2		10			1	1											1	1	1											1								4	213	
19	161				3	11		12																																						187
20	212				2	2	1	9																																					1	227
21	228				2	2		1	10				2																		1														1	247
22	55						1	1																																						57
23	11																																													11
24	117							4																																					1	122
25	507	1			2	1	1	24		1	1	1					1					2	1	1					2					1	1			1					3	552		
26	85																						1																							86
27	34							1																																						35
28	240					1	1	7		1		2											1							2							1								2	258
29	319							1	24		1	1	4					1					2		1											1						6		4	365	
30	407				10			2	29		2	1	2					1				1		1	1	6			1					1				1			6			5	477	
31	220				2			10				1											1																						5	240
32	328							1	24		1	1	2										1							3									1		1			6	369	
33	376							1	20		1	1											1																						2	402
34	29				2			2	1				7																																1	42
Summe	6.512	1	1	1	61	33	8	13	363	1	11	18	43	21	3	1	5	1	1	4	2	21	2	5	1	7	2	16	10	1	3	3	4	2	3	10	1	13	2	1	92	1	7.304			

V Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	4.126	Malta	4
Australien	1	Mazedonien	1
Belgien	4	Mexiko	1
Brasilien	2	Niederlande	7
Chile	1	Norwegen	1
China	19	Polen	2
Deutschland	189	Schweden	1
Dänemark	2	Schweiz	41
Frankreich	10	Serbien	1
Gibraltar	1	Singapur	7
Griechenland	9	Slowakei	3
Großbritannien	19	Slowenien	5
Hongkong	3	Spanien	6
Island	2	Sri Lanka	1
Isle of Man	3	Taiwan	3
Israel	1	Tschechische Republik	3
Italien	9	Ukraine	1
Kaimaninseln	1	Ungarn	4
Katar	1	Vereinigte Staaten von Amerika	56
Kroatien	1	Zypern	4
Liechtenstein	1		
Luxemburg	7	Gesamt	4.564

VI Markenregistrierungen (national) für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	144	Tirol	263
Kärnten	199	Vorarlberg	184
Niederösterreich	640	Wien	1.351
Oberösterreich	563		
Salzburg	303		
Steiermark	479	Gesamt	4.126

VII Internationale Marken (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Schutz in Österreich beantragt	2.732	2.159	2.909	2.822	2.803	2.375	2.338	2.197
Erneuerungen	9.927	8.689	7.642	8.058	7.449	7.450	7.133	7.579

VIII Aufrechte Marken in Österreich (national und international, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Nationale Marken	104.505	103.090	100.917	100.946	98.957	98.771	98.684	98.131
Internationale Marken	155.000	163.318	131.722	126.904	121.102	113.975	111.785	108.731

D Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Musterangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anmeldungen	765	593	781	483	583	373	400	345
Registrierungen	958	661	789	589	516	468	311	315
Rekurse gegen Beschlüsse der Rechtsabteilungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	4	0	0	1	1	0	1	4
Berufungen und Rekurse in Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung	0	2	0	0	0	0	1	0

II Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	299	Niederlande	9
Deutschland	9	Schweden	14
Frankreich	13		
Italien	1		
		Gesamt	345

III Musteranmeldungen von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	1	Tirol	72
Kärnten	21	Vorarlberg	1
Niederösterreich	26	Wien	104
Oberösterreich	27		
Salzburg	28		
Steiermark	19		
		Gesamt	299

IV Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers/der Musterinhaberin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	249	Schweden	14
Deutschland	9		
Frankreich	13		
Niederlande	30		
		Gesamt	315

V Musterregistrierungen für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Kärnten	21	Tirol	72
Niederösterreich	26	Vorarlberg	1
Oberösterreich	23	Wien	45
Salzburg	41		
Steiermark	20		
		Gesamt	249

VI Aufrechte Muster in Österreich (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der aufrechten Muster	10.226	9.680	9.490	8.844	8.470	7.959	7.382	6.925